

6 E 339/17
6 K 366/17



P. Fax i.V.

27. MRZ. 2017

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
22587 Hamburg,

- Antragsteller/Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

- 00119/16 KF/B/kf - ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Altona,

-Rechtsamt-,
Platz der Republik 1,
22765 Hamburg,

- Antragsgegnerin/Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

- 17/0051/v/H/tf - ,

beigeladen:

Fördern und Wohnen AöR
[REDACTED]

Geschäftsbereich Wohnen,
Grüner Deich 17,
20097 Hamburg,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, am 22. März 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die Richterin [REDACTED]

beschlossen:

Das Gericht schlägt den Beteiligten ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage zur vollständigen Beendigung der beiden Verfahren 6 E 339/17 und 6 K 366/17 gemäß § 106 VwGO den Abschluss des folgenden Vergleichs vor:

1. Der Antragsteller/Kläger nimmt zur Klarstellung seinen Eilantrag zu dem Aktenzeichen 6 E 339/17 sowie seine Klage zu dem Aktenzeichen 6 K 366/17 zurück.
2. Die Beigeladene verpflichtet sich, das mit der Baugenehmigung vom 31. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2016 (nachfolgend: Baugenehmigung) genehmigte Bauvorhaben spätestens nach Ablauf von sieben Jahren vollständig zurückzubauen; Fristbeginn für die 7-Jahres-Frist ist der Tag des Wirksamwerdens dieses Vergleichs.
3. Die Antragsgegnerin/Beklagte verpflichtet sich, die Geltungsdauer der Baugenehmigung nicht über den in Nummer 2 dieses Vergleichs bestimmten Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Der Antragsteller/Kläger verpflichtet sich, gegen eine nicht über den in Nummer 2 hinausgehende Verlängerungsgenehmigung keinen Rechtsbehelf zu erheben.
4. Die Beigeladene verpflichtet sich, keinen Antrag auf Intensivierung der in der Baugenehmigung genehmigten Nutzung zu stellen. Die Antragsgegnerin/Beklagte verpflichtet sich, eine Intensivierung der Nutzung nicht zu genehmigen.
5. Die Beigeladene verpflichtet sich, nach Ablauf der Befristungsdauer nach Nummer 2 dieses Vergleichs, die Fläche nach den Vorgaben der Baugenehmigung wieder aufzuforsten. Die in Satz 1 genannte Verpflichtung entfällt, wenn die Antragsgegnerin/Beklagte gegenläufige bauleitplanerische Festsetzungen trifft; für diesen Fall verpflichtet sich die Antragsgegnerin/Beklagte den Verlust der Waldfläche möglichst orts- und funktionsnah zu kompensieren.

6. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin/Beklagten, die erteilte Baugenehmigung im Sinne von Nummer 2 dieses Vergleichs nicht nochmals zu verlängern, wird unwirksam, wenn die Baugenehmigung aufgrund anderweitiger Rechtsbehelfe aufgehoben oder nicht vollziehbar wird und hierdurch die beabsichtigte Dauer von sieben Jahren nicht erreicht werden kann.
7. Die Kosten in den beiden Verfahren 6 E 339/17 und 6 K 366/17 werden jeweils gegeneinander aufgehoben. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Gründe:

Zur Begründung des Vergleichsvorschlags verweist das Gericht auf die von der Antragsgegnerin/Beklagten und dem Antragsteller/Kläger übermittelten Vergleichsvorschläge vom 16. März 2017 und 21. März 2017. Diese Vergleichsvorschläge stimmen aus Sicht des Gerichts in wesentlichen Punkten bereits überein. Der Vergleichsvorschlag des Gerichts führt die Vergleichsvorschläge in den weiteren Einzelheiten zusammen.

Die Beteiligten werden gebeten, dem Vergleichsvorschlag gegenüber dem Gericht umgehend, spätestens bis zum 27. März 2017, 11.00 Uhr (Eingang auf der Geschäftsstelle der Kammer 6, Fax-Nr. der Kammer: 427313817), zuzustimmen. Mit dem Eingang der letzten schriftlichen Annahmeerklärung bei Gericht wird der Vergleich als gerichtlicher Vergleich gemäß § 106 Satz 2 VwGO unmittelbar wirksam.





Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 22.03.2017



als Urkundsbeamter/in der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.